

geschildert. Auf die ständischen Elemente im Reich und den Reichstag geht der Verfasser abschließend ebenso tieferschürfend ein.

Wer sich mit deutscher Geschichte im späten Mittelalter nicht nur oberflächlich befaßt, der wird an der Lektüre dieses Buches nicht vorbeikommen. G. T.

Paul Frauenstädt: *Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter. Studien zur deutschen Kultur- und Rechtsgeschichte.* Neudruck der 1. Aufl. 1881. Berlin: Duncker und Humblot 1980. 250 S.

Frauenstädt's Thema ist der Weg, den das Strafrecht von seinen archaischen Anfängen der Verbrechensühne durch private Ahndung seitens der Familie oder Sippe des Opfers bis zur Verfolgung und Bestrafung durch die öffentliche, staatliche Gewalt genommen hat. Er geht aus von der Totschlagsfehde (»Blutrache«), die in den deutschen Küstenländern noch im 16. Jh. vorkam, und behandelt dann die Versuche zur Einschränkung der Fehde durch den Erlaß kirchlicher und weltlich-herrschaftlicher Friedgebote. Anhand schlesischer Quellen, die in einem Anhang abgedruckt sind, erläutert er das Sühneverfahren, das die Privatrache – zuerst in den Städten – erfolgreich verdrängen konnte, weil es an die Geldinteressen der Familie des Opfers appellierte. Der verfolgte Totschläger konnte den Angehörigen des Opfers die Rache sozusagen abkaufen – durch Zusage von Wallfahrten, Errichten von Steinkreuzen o. ä., und natürlich durch Bußen, die an die Familie des Erschlagenen gezahlt wurden. Die schlesischen Städte, aber auch die anderer Landschaften, etwa Flanderns, entwickelten ein förmliches Verfahren, in dem diese Sühneverträge unter Aufsicht der städtischen Obrigkeit und von ihr beurkundet zustande kamen. Freilich blieb am Ende das staatliche Sühneverfahren nur eine Übergangs- oder Nebenerscheinung der Strafrechtsgeschichte auf ihrem Weg der Bändigung privater Strafverfolgung. Die Zukunft gehörte bekanntlich dem aus dem kirchlichen Recht übernommenen Verfahren amtlicher Verfolgung und Bestrafung, dem Offizialverfahren. Einen wichtigen Schutz vor der schnellen Privatrache durch Verwandte und Freunde des Opfers bildeten die Asyle und Freistätten, denen Frauenstädt ein ausführliches Kapitel widmet. Sie verschafften dem Verfolgten Zeit, sich mit Angehörigen des Opfers zu einigen oder sich vor Gericht zu verantworten.

Frauenstädt's Erkenntnisse, etwa der Zusammenhang von Sühneverträgen und Freistätten mit dem Kampf gegen die Privatrache, sind heute Gemeingut der Strafrechtsgeschichte. Aber nicht nur deshalb gebührt dem Verlag Dank für den Neudruck dieses strafrechtsgeschichtlichen Klassikers. Wenn Frauenstädt auch heute noch, z. B. in den jüngsten Forschungen zum Asylwesen, zitiert wird, dann liegt das vor allem an der durch Quellennähe und -treue ausgezeichneten Methode. Prägnante, gedrungene Darstellungen sowie Klarheit des Stils und der Gedankenführung sichern dem Werk überdies einen Platz unter den Beispielen guter Wissenschaftsprosa des 19. Jhs. R. J. W.

Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich. Hrsg. von Peter Blickle, Peter Bierbrauer [u. a.]. München: Beck 1980. 320 S.

Hier wird das erste Teilergebnis eines Forschungsprojektes über »Agrarische Konflikte vom 14.–18. Jahrhundert im europäischen Vergleich« vorgelegt. Erstes Ziel dieses Vorhabens war es, die territoriale Vielfalt der bäuerlichen Unruhen im Reich zu erfassen. Dazu waren monographische Darstellungen von Aufständen in hinreichender Zahl nötig. Von den Herausgebern wurden drei Gebiete als exemplarisch für dieses Unternehmen ausgewählt: Die Klosterherrschaft Rottbuch (Herzogtum Bayern), bearbeitet von R. Blickle, die habsburgische Herrschaft Triberg (Oberrhein), bearbeitet von Claudia Ulbrich, und das mit eidgenössischen Orten verbürgrechtete Fürststift St. Gallen (Ostschweiz), untersucht von Peter Blickle. Bei diesen Untersuchungen wurden die Bearbeiter von drei Zielen geleitet, sie wollten den Charakter der Aufstände bestimmen, mögliche Veränderungen im Laufe der Zeit finden und Methoden für eine Typologisierung der bäuerlichen Rebellion erkunden. Die drei abgedruckten Untersuchungen wurden nach einem eigens aufgestellten Schema gleich konzipiert. Trotz